



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

## Positionspapier

# Gestaltung der Europäischen Kohäsionspolitik nach 2027 unter besonderer Berücksichtigung der EFRE-Förderung

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Staatsministerium

des Landes Baden-Württemberg

## Inhalt

<b>0. Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Inhaltlich-strategische Positionen.....</b>	<b>4</b>
1.1. Alle Regionen partizipieren an der Kohäsionspolitik .....	4
1.2. Programme für die regionale Ebene konzipieren.....	4
1.3. Kohäsionspolitik stärker auf Transformationsregionen ausrichten .....	5
1.4. Potentiale der STEP-Verordnung nutzen können .....	6
1.5. Transformation in die Innovationsstrategie integrieren, keine zusätzliche Transformationsstrategie einfordern .....	6
1.6. Kofinanzierungssatz für stärker entwickelte Regionen wieder auf 50% anheben.....	7
1.7. Künstliche Trennung von Innovation und Umweltthemen vermeiden .....	7
1.8. Die Bedeutung der europäischen territorialen Zusammenarbeit stärken (Interreg) .....	8
1.9. Mindestquoten für Politikziele, nachhaltige Stadtentwicklung etc. vermeiden	9
1.10. Flexibilität in der Planung und Umsetzung der Strukturfonds erhalten bzw. ausbauen. Mehr Raum für Experimente. ....	10
1.11. Koordinierung der EU-Politiken auf EU-Ebene verbessern, um Synergien zwischen EU-Instrumenten zu erleichtern.....	10
1.12. Einsatz von Zuschüssen weiterhin zulassen.....	11
1.13. Beihilfenrecht: Konditionen für Nichtfördergebiete verbessern und Beihilfenregime vereinheitlichen .....	11
<b>2. Bürokratieabbau und Vereinfachung .....</b>	<b>13</b>
2.1. Legislativpaket rechtzeitig verabschieden.....	13
2.2. Projektauswahlkriterien nicht weiter befrachten .....	13
2.3. Umweltthemen auf EU-Ebene besser koordinieren .....	13
2.4. Datenerhebung und -erfassung vermindern .....	14
2.5. Berichtswesen weiter reduzieren .....	15
2.6. Mehr standardisierte VKO einführen.....	15
2.7. Leistungsbewertung und Überprüfung der Programmumsetzung in der Verantwortung der Programmverantwortlichen belassen; Flexibilitätsreserve in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten stellen .....	16

## 0. Vorwort

Die Europäische Union steht vor vielfachen Herausforderungen. Sie reichen von der digitalen und grünen Transformation über den Kampf gegen die Klimakrise, die Wahrung des Friedens in Europa und der Welt bis hin zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Kohäsionspolitik der Europäischen Union ist in diesen Zeiten eine verlässliche Basis für eine strategische Politik mit einer langfristigen Perspektive, die dennoch auf Krisen reagieren kann.

Das Land Baden-Württemberg hat sich in den Prozess zur Gestaltung der Kohäsionspolitik nach 2027 mit mehreren Positionspapieren eingebracht. So unter anderem mit dem Positionspapier der baden-württembergischen Landesregierung vom 7. Februar 2023 zur Halbzeitevaluation des Mehrjährigen Finanzrahmens, das der Kommission überreicht wurde, sowie einem Positionspapier zur Transformation des Automotive-Sektors, das Mitgliedern des Europäischen Parlaments in Baden-Württemberg präsentiert wurde.

Das vorliegende Positionspapier soll nun einen weiteren Beitrag dazu leisten, wichtige Aspekte mit Blick auf die EFRE-Förderung nach 2027 im Rahmen des Gesprächs mit Frau Kommissarin Elisa Ferreira am 19.02.2024 in den Fokus zu rücken.

# 1. Inhaltlich-strategische Positionen

## 1.1. Alle Regionen partizipieren an der Kohäsionspolitik

Die Europäische Union kann nur stärker werden, wenn auch die stärker entwickelten Regionen stark bleiben und bei ihren Transformationsbemühungen unterstützt werden. Alle Regionen der Europäischen Union müssen daher weiterhin an der Kohäsionspolitik der Europäischen Union partizipieren. Dies ist mehr denn je erforderlich, insbesondere angesichts der Herausforderungen im Bereich der grünen und digitalen Transformation, die auch die wirtschaftsstarken Regionen betreffen, und angesichts des globalen Wettbewerbs mit Themen wie Innovation, Infrastruktur und Standortbedingungen. Europäische Innovationsregionen strahlen auf die gesamte EU aus. Sie schaffen Beschäftigung in ganz Europa und stärken die EU über den Transfer von Innovation in alle europäische Regionen.

Als wichtigstes Investitionsinstrument der EU sollte die Kohäsionspolitik im Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2028 mit einer mindestens so hohen Finanzierung wie bisher zuzüglich Inflationsausgleich ausgestattet werden. Diese Ausstattung und über diese hinaus die gemeinsamen Anstrengungen aller Regionen können zudem Mehrwerte und Hebeleffekte ermöglichen, indem Kooperationen gestärkt, Good-Practices ausgetauscht und auf diesem Wege der Zusammenhalt innerhalb der Union gestärkt werden. Hierzu tragen die EFRE-Programme und die Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) gleichermaßen bei.

## 1.2. Programme für die regionale Ebene konzipieren

Die Kohäsionspolitik ist die einzige Investitionspolitik der EU mit einem ortsbezogenen Ansatz (place-based approach), die speziell auf die regionale, d. h. subnationale Ebene ausgerichtet ist. Damit bietet sie den Regionen eigene ortsbezogene Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen sie ihre jeweils unterschiedlichen Transformationsbedarfe maßgeschneidert adressieren können. Programme auf nationaler Ebene, wie zum Beispiel der deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP), stellen hierzu keine Alternative dar, weil solche Programme nicht die erforderlichen regionalen Gestaltungsräume gewährleisten.

Dabei kann es durchaus hilfreich sein, Elemente der verwaltungstechnischen Durchführung aus dem DARP in die Kohäsionspolitik zu übernehmen, zum Beispiel das Abrechnungssystem zwischen Mitgliedstaat und Kommission auf der Grundlage von Meilensteinen.

### 1.3. Kohäsionspolitik stärker auf Transformationsregionen ausrichten

Die **Transformationsregionen** leisten mit ihrem hohen Industrieanteil einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Notwendige Transformationsprozesse betreffen nicht nur diejenigen Sektoren, die unmittelbar mit der Förderung und Umwandlung fossiler Brennstoffe befasst sind, sondern insbesondere auch solche Wirtschaftszweige, für die auf fossilen Brennstoffen aufbauende Technologien eine wesentliche Grundlage darstellen.

Im Sinne einer vorausschauenden Kohäsionspolitik ist zu verhindern, dass Regionen insbesondere aufgrund der großen Transformationsherausforderungen zurückfallen und so neue regionale sowie interregionale Disparitäten entstehen. Auch innerhalb stärker entwickelter Regionen besteht Kohärenzbedarf, wie unter anderem der achte Kohäsionsbericht belegt.

Die Kohäsionspolitik nach 2027 sollte daher stärker auf die Transformationsregionen ausgerichtet sein und über eine angemessene Mittelausstattung verfügen, um auch die Transformationsprozesse in den Regionen mit einer noch starken industriellen Basis wirksam unterstützen zu können. Dies kann sich direkt im EFRE als auch durch einen weiterentwickelten Just Transition Fund, der alle Transformationsregionen berücksichtigt, abbilden. Sollte es ein Nachfolgeinstrument des **Just Transition Fund** geben, so sollten alle Transformationsregionen daran teilhaben können und nicht nur diejenigen, die fossile Rohstoffe fördern und umwandeln.

Für die Mittelzuweisung auf die Mitgliedstaaten sollten neben dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) daher **weitere Indikatoren** berücksichtigt werden, die die Rahmenbedingungen in den Regionen besser ausdifferenziert berücksichtigen und den Transformationsherausforderungen Rechnung tragen.

#### 1.4. Potentiale der STEP-Verordnung nutzen können

Mit der STEP-Verordnung soll eine Plattform für Strategische Technologien für Europa eingerichtet werden<sup>1</sup>. Das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel, einen strategischen Fokus auf kritische und neue Technologien zu legen, um den digitalen und grünen Wandel in Umsetzung des European Green Deal weiter voranzutreiben, den Vorsprung der Europäischen Union mit Blick auf diese Technologien zu wahren und auszubauen sowie dem Fachkräftemangel zu begegnen, wird begrüßt.

Deep Tech- und digitale Technologien, umweltschonende Technologien und Biotechnologien sind Schlüsseltechnologien für die Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union. Gleichwohl sollte das Einsatzfeld nicht zu eng gezogen werden. Auch Themen wie Umweltwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Landwirtschaft sollten mit in den Fokus genommen werden.

Auch der Adressatenkreis der STEP-Verordnung sollte nicht nur auf Unternehmen ausgerichtet sein, sondern auch Forschungseinrichtungen als mögliche Zuwendungsempfänger einbeziehen.

Große Unternehmen spielen bei den o.g. Technologien eine wichtige Rolle; insbesondere sie sind es, die im Wirtschaftssektor den wesentlichen Forschungsaufwand in diesen strategischen Technologiebereichen betreiben. Es muss daher auch in stärker entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten mit einem BIP über dem EU-Durchschnitt möglich sein, große Unternehmen zu fördern. Deren Potentiale lassen sich insbesondere durch die Kooperation mit KMU noch breiter nutzbar machen.

#### 1.5. Transformation in die Innovationsstrategie integrieren, keine zusätzliche Transformationsstrategie einfordern

Die EFRE-Förderung braucht auch künftig ein zukunftsweisendes strategisches Dach. Die strategische Ausrichtung des wichtigsten Politikziels, die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation für ein

---

<sup>1</sup> Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

wettbewerbsfähiges und intelligenteres Europa, sollte weiterhin an der **Innovationsstrategie** der jeweiligen Region ausgerichtet werden. Innovationen sind auch der Schlüssel für das Gelingen der digitalen und grünen Transformation in ihrer gesamten Breite. Somit ist die Innovationsstrategie des Landes auch die übergeordnete Dachstrategie, die die Ziele und Maßnahmen zur Bewältigung der Transformation in das Gesamtzielsystem aufnimmt und integriert. Es gilt die Gleichung: **Innovationsstrategie = Transformationsstrategie = Investitionsstrategie**. Einer eigenständigen Transformationsstrategie oder auch Investitionsstrategie als grundlegender Voraussetzung o.ä. bedarf es nicht und würde nur zusätzliche Bürokratie darstellen.

#### 1.6. **Kofinanzierungssatz für stärker entwickelte Regionen wieder auf 50% anheben**

Der derzeit für die stärker entwickelten Regionen geltende EU-Kofinanzierungssatz von 40 % ist nicht auskömmlich, wie die Erfahrungen zeigen. Er vermindert den Anreiz für potentielle Antragstellende, Anträge auf EFRE-Förderung einzureichen und damit die Grundlage zu schaffen, dass innovative, qualitativ hochwertige und zukunftsweisende Projekte ausgewählt werden können.

Gleichzeitig lässt sich der hohe bürokratische Aufwand bei EU-kofinanzierten Vorhaben nicht rechtfertigen, wenn der EU-Anteil nicht **mindestens die Hälfte** der Finanzierung erreicht.

Der **EU-Kofinanzierungssatz** in den stärker entwickelten Regionen sollte daher für die kommende Förderperiode wieder auf **50%** angehoben werden.

#### 1.7. **Künstliche Trennung von Innovation und Umweltthemen vermeiden**

Innovation und nachhaltige Entwicklung sind untrennbar miteinander verbunden, idealerweise verstärken sich der grüne und der digitale Wandel gegenseitig. Innovation zielt regelmäßig auf nachhaltige Entwicklung ab. Nachhaltige Entwicklung ist ohne innovative Technologien nicht zu haben. Durch die strategische Ausrichtung des Programms an einer übergeordneten Strategie und Nutzung eines geeigneten Earmarkings können die

Umweltziele erreicht und gemessen werden, ohne dass es hier einer Trennung in unterschiedliche Politikziele bedarf.

## 1.8. Die Bedeutung der europäischen territorialen Zusammenarbeit stärken (Interreg)

In Zeiten multipler Krisen und vieler Unsicherheiten muss die europäische Zusammenarbeit weiter gestärkt werden. Um im globalen Wettbewerb bestehen zu können, sind Kooperationen innerhalb Europas ein wichtiger Baustein, mit dem Kompetenzen vernetzt und Wertschöpfungsketten optimiert werden können. Baden-Württemberg gestaltet in den grenzüberschreitenden Gremien die vielfältigen Lebensverhältnisse in den Grenzräumen mit und vernetzt sich traditionell mit europäischen Regionen. Die grenzüberschreitenden, transnationalen bzw. interregionalen Kooperationsprogramme sind daher von besonderer Bedeutung für das Land und für die Schaffung eines europäischen Mehrwertes, der bei den Bürgerinnen und Bürgern spürbar ist.

Das Land Baden-Württemberg

- unterstützt die Fortführung von Interreg in den drei bewährten Strängen (grenzüberschreitend (A), transnational (B) und interregional (C)),
- regt die Fortführung von **Vereinfachungen und Entbürokratisierung** an, um **die Ablaufprozesse zu beschleunigen** und
- fordert eine Mittelausstattung zumindest in Höhe der aktuellen Förderperiode und mit einem entsprechenden Inflationsausgleich.

Für INTERREG A – grenzüberschreitende Kooperation setzt sich Baden-Württemberg dafür ein, dass

- aufgrund der Erfolge die **Kleinprojektfonds** beibehalten werden und in weiteren Programmen eingesetzt werden: Insbesondere Kleinprojektfonds tragen durch Begegnungen und gemeinsame Vorhaben zur Stärkung der Verbundenheit zwischen den Menschen und zu der Region bei.
- **Drittstaaten** (bspw. die Schweiz) sich künftig **mit nationalen Fördermitteln** direkt an den grenzüberschreitenden Kleinprojekten beteiligen können. Dies wird derzeit durch Art. 25 Abs. 1 Satz ETZ-VO ausgeschlossen.
- in Programmen mit Beteiligung von Nicht-EU-Staaten zusätzlich zur derzeitigen nachträglichen Umrechnung von Ausgaben, die nicht in

Euro erfolgten, **die Anerkennung des Wechselkurses zum tatsächlichen Zeitpunkt der Ausgabe** zugelassen wird. Ziel ist die Vermeidung finanzieller Nachteile für Begünstigte.

Hinsichtlich INTERREG B und C - transnationale und interregionale Zusammenarbeit – unterstützt das Land

- die **engere Verzahnung mit den makroregionalen Strategien**. Um die Effektivität der Zusammenarbeit zu bewahren und zu steigern benötigt es eine engere Kopplung der transnationalen Programme an existierenden und künftigen makroregionalen Strategien, ohne diese als alleinige Umsetzungstools der makroregionalen Strategien zu nutzen.
- die Anpassung der **Ausrichtung sowie der Geografie** insbesondere der transnationalen Programme, um den neuen Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden. Der Kooperationsbedarf in vielen Themenfeldern macht kein Halt vor Programmraum-Grenzen, es braucht mehr Kooperationsmöglichkeiten quer durch Europa.
- den **mind. 80% EU-Kofinanzierungsbeitrag** für die Projekte um auch finanzschwächeren Institutionen die Teilnahme an den Programmen zu ermöglichen.
- die **Reduzierung von Wettbewerbsverzerrungen**, die teilweise dadurch entstehen, dass einzelne Mitgliedstaaten die Ko-Finanzierung komplett zusagen. Dies führt zu überdurchschnittlich vielen Partnern dieser Länder (mit teilweise mangelndem Projekt-Ownership) und damit zu sehr hohen Antragstellerzahlen, welches die Verfahrenszeiten insgesamt sehr ausdehnt.

### 1.9. Mindestquoten für Politikziele, nachhaltige Stadtentwicklung etc. vermeiden

Für Politikziele, die eng und untrennbar miteinander verknüpft und verwoben sind, wie das Politikziel 1 für ein intelligenteres Europa und das Politikziel 2 für ein grüneres Europa, sollten Mindestquoten vermieden werden. Solche Mindestquoten beschränken die Möglichkeiten, ein auf die jeweilige Region zugeschnittenes, maßgeschneidertes Programm zu erstellen. Gleichzeitig erhöht dies den bürokratischen Aufwand, insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Quoten über die Förderperiode hinweg eingehalten werden müssen.

Eine Mindestquote für die nachhaltige Stadtentwicklung ist schon deshalb nicht zielführend, weil sie in der Folge den Ruf nach einer Mindestquote für andere territoriale Strukturen auf den Plan rufen muss. Zudem greift die als „nachhaltige Stadtentwicklung“ bezeichnete territoriale Entwicklung zu kurz, da sie einen flächendeckenden integrierten territorialen Ansatz, wie er sich zum Beispiel in RegioWIN und RegioWIN 2030 bewährt hat, eher behindert, anstatt ihn zu fördern.

Auf Mindestquoten sollte daher künftig generell verzichtet werden.

#### 1.10. Flexibilität in der Planung und Umsetzung der Strukturfonds erhalten bzw. ausbauen. Mehr Raum für Experimente.

Die **Flexibilität in der Planung und Umsetzung** der Strukturfonds sollte mindestens erhalten, besser jedoch noch ausgebaut werden, um mehr Raum für Experimente zu schaffen. Auf diese Weise kann noch besser auf die regionalen Bedarfe zur grünen und digitalen Transformation der Regionen eingegangen und zudem in gewissem Maß auch auf Krisen reagiert werden.

#### 1.11. Koordinierung der EU-Politiken auf EU-Ebene verbessern, um Synergien zwischen EU-Instrumenten zu erleichtern

Die Koordinierung der EU-Politiken auf EU-Ebene sollte verbessert werden, um **Synergien** zwischen EU-Programmen und -Instrumenten sowie makroregionalen EU-Strategien zu erleichtern. Dies gilt insbesondere für die Koordinierung zwischen Horizont und dem EFRE. Schon die sehr unterschiedliche Förderlogik des direkt verwalteten Horizont-Programms und des in geteilter Mittelverwaltung umgesetzten EFRE-Programms macht die Koordinierung schwierig.

Bisher ist es mehr oder weniger dem Zufall geschuldet, wenn es unter großen Anstrengungen gelingt, aus den zeitlich bisher nicht koordinierbaren Calls der beiden Programme zielführende Kooperationsprojekte zustande zu bringen, in denen sich Horizont (oder auch andere EU-Instrumente) und EFRE-Förderung in einer Region zielführend ergänzen und damit Synergien generieren können.

Das Seal of Excellence ist aus baden-württembergischer Sicht kein geeignetes Instrument, um Synergien zu erzeugen, da mit diesem Siegel Erwartungen geweckt werden, die das EFRE-Programm in der Regel nicht erfüllen kann. Hierzu gehören unter anderem die deutlich höheren Fördersätze und Fördersummen in Horizont Europa.

Die Förderlogik, die Förderbedingungen und die zeitlichen Abläufe der EU-Instrumente sollten besser aufeinander abgestimmt werden, um Synergien zu ermöglichen.

### 1.12. Einsatz von Zuschüssen weiterhin zulassen

Um einen hohen Nutzen und Mehrwert zu erzeugen, setzt Baden-Württemberg die EFRE-Mittel vor allem für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Technologietransfer im nicht-wirtschaftlichen Bereich ein. Dies gilt gleichermaßen für die Ziele eines intelligenten und eines grüneren Europas. Solche Investitionen und Finanzierungen können keine Rendite erzielen und Fördermittel können somit auch nicht zurückgezahlt werden.

Für die Förderung von Unternehmen ist darüber hinaus in Baden-Württemberg eine austarierte Finanzierungs- und Förderlandschaft etabliert, die für EU-kofinanzierte Finanzinstrumente (wie Darlehensfonds, Beteiligungsinstrumente, Risikokapital etc.) keinen Raum lässt. Dies wird durch Studien regelmäßig untersucht. Gezeigt hat sich dabei, dass der Zuschuss aus EFRE- und/oder Landesmitteln häufig eine wichtige Grundlage für die Kreditfähigkeit der KMU ist.

Der Einsatz von Zuschüssen muss in der Kohäsionspolitik daher weiterhin möglich bleiben.

### 1.13. Beihilfenrecht: Konditionen für Nichtfördergebiete verbessern und Beihilfenregime vereinheitlichen

Im europäischen Beihilfenrecht muss den Transformationsbedürfnissen starker und innovativer industrieller Ökosysteme stärker Rechnung getragen werden. Diese „Transformationsregionen“ schaffen Beschäftigung und

stärken die gesamte EU über den Innovationstransfer und Lieferketten in alle europäischen Regionen. Und gerade diese starken Regionen sind unverzichtbar, um den industriellen Wertschöpfungsprozess global auf eine klimaneutrale Produktion hin umstellen zu können. Durch die aktuelle Aufteilung der beihilfenrechtlichen Zuwendungen nach Fördergebieten werden EU-interne Abwerbekonkurrenzen mit ungleichen Bedingungen gefördert.

Die Beihilfenpolitik sollte daher stärker auf die Bedarfe der stärker entwickelten Regionen und der Transformationsregionen ausgerichtet werden, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere, dass auch große Unternehmen mit nennenswerten Beihilfen bei Investitionen unterstützt werden können.

Es sollte auch erwogen werden, die Strukturfondsförderung bei Genehmigung des Programms beihilferechtlich freizustellen.

Alternativ sollten vergleichbare Förderungen in direkt verwalteten Programmen und in geteilter Mittelverwaltung in Bezug auf die Beihilferelevanz gleichbehandelt und damit vereinheitlicht werden.

## 2. Bürokratieabbau und Vereinfachung

### 2.1. Legislativpaket rechtzeitig verabschieden

Der Gesetzgebungsprozess zur EFRE-Verordnung für die Förderperiode nach 2027 muss so angelegt werden, dass ein verspätetes Anlaufen der neuen Programme vermieden werden kann. Es sollte angestrebt werden, den Gesetzgebungsprozess wieder ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Förderperiode abzuschließen, wie es zuletzt im Jahr 2006 gelungen ist. Nur unter diesen Voraussetzungen können die Programmplanung und die Umsetzung der Programme wieder in einen zeitlichen Ablauf gelenkt werden, der einen frühzeitigen Start, eine zeitnahe Mittelbindung sowie einen kontinuierlichen Mittelabfluss und einen Abschluss ohne Sonderregelungen ermöglicht.

### 2.2. Projektauswahlkriterien nicht weiter befrachten

Die Projektauswahlkriterien sind inzwischen neben der eigentlichen inhaltlichen Zielsetzung mit einer Vielzahl weiterer Zielsetzungen befrachtet. Hierzu gehören vier sogenannte Querschnittsziele zu sozialen und Umweltzielen, die Zielsetzung zum Neuen Europäischen Bauhaus, die Klimaverträglichkeitsprüfung, die Do no significant harm-Überprüfung und anderes mehr. Dadurch entstehen komplexe Auswahlprozesse mit hohem bürokratischen Aufwand und langwierigen Prozessen. Zudem besteht die Gefahr, dass potentielle Antragstellende wegen des hohen bürokratischen Aufwands abspringen oder Antragstellende letztendlich doch von einer Förderung und Umsetzung des Projektes absehen.

Die Projektauswahlkriterien dürfen daher nicht mit noch mehr grundlegenden Voraussetzungen und weiteren Bedingungen befrachtet werden.

### 2.3. Umweltthemen auf EU-Ebene besser koordinieren

In der laufenden Förderperiode sind im Hinblick auf Klima- und Umweltschutz eine Vielzahl von umweltrelevanten Prozessen zu durchlaufen:

- eine strategische Umweltprüfung des Programms durchzuführen,

- das Do no significant Harm-Prinzip vorab zu bewerten und im Anschluss zu beachten,
- das Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung zu operationalisieren,
- die Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturen durchzuführen,
- die Kennzeichnung von Ausgaben in Bezug auf Klimaschutzziele und umweltpolitische Ziele durchzuführen,
- das Politikziel 2 für ein grüneres Europa mit einer Quote umzusetzen,
- grundlegende Voraussetzungen zum Politikziel 2 zu erfüllen,
- Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen,
- Nachhaltigkeitskriterien bei der Auftragsvergabe einzubeziehen.

Die Zielsetzung der umwelt- und klimaverträglichen Umsetzung der Programme ist Konsens. Die angeführten Vorgaben weisen jedoch teilweise Überschneidungen auf, sind teilweise in sich nicht schlüssig (Klimaschutzbeitrag von bestimmten Fördertatbeständen, Earmarking) und kamen teilweise auch deutlich zu spät für eine frühzeitige, effiziente Programmumsetzung. Solche Vorgaben müssen auf EU-Ebene künftig besser miteinander koordiniert und abgestimmt werden.

#### 2.4. Datenerhebung und -erfassung vermindern

Die Zahl der Informationen, die je Vorhaben im EDV-System zu erfassen und zu speichern sind, steigt von Förderperiode zu Förderperiode. Derzeit beläuft sich diese Zahl auf 142 Informationen je Vorhaben. Darunter sind Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und bei öffentlichen Aufträgen auch der Auftrag nehmenden Unternehmen und ihrer Subunternehmen. Daraus resultiert erheblicher Aufwand und darüber hinaus auch erhebliches Abschreckungspotential für die Begünstigten. Wenn bspw. die EFRE-Verwaltungsbehörde einer Kommune als Zuwendungsempfängerin aufgeben muss, dass ihr Auftragnehmer seinem Subunternehmer erklären muss, dass sogar sensible Daten über den Subauftragnehmer im System der Förderbank verarbeitet und gespeichert werden, ist dies nicht mehr vermittelbar. Der Aufwand zur Datenerhebung und -erfassung muss daher deutlich reduziert werden.

In diesem Kontext steht auch das Data Mining Tool „ARACHNE“ der Europäischen Kommission, das den Abgleich der vorgenannten 142 Daten mit Daten aus anderen öffentlich zugänglichen Datenbanken ermöglichen und damit Risiken in Bezug auf Betrug und Korruption identifizieren soll. Das Instrument hat bis heute seine Tauglichkeit nicht nachgewiesen. Dieses bzw. ein solches Instrument sollte weiterhin nicht verbindlich vorgegeben werden, sondern freiwillig genutzt werden können.

## 2.5. Berichtswesen weiter reduzieren

In der Förderperiode 2021-2027 werden fünfmal jährlich detaillierte Daten über die Programmumsetzung an die Kommission übermittelt. Um eine durchgehend hohe Datenqualität liefern zu können, ist mit der hohen Frequenz der Datenlieferungen ein entsprechender Prüf- und Plausibilisierungsaufwand verbunden. Die Zahl der Datenlieferungen sollte daher von fünf auf zwei reduziert werden. Der Fortschritt in der Programmumsetzung kann auch bei dieser Frequenz der Berichterstattung gut nachvollzogen werden.

## 2.6. Mehr standardisierte VKO einführen

Der Einsatz Vereinfachter Kostenoptionen, wie zum Beispiel Standardeinheitskosten für Personalkosten oder Pauschalsätze für Restkosten oder Gemeinkosten, vereinfachen die Abwicklung der Förderung ganz erheblich. Von besonderem Vorteil sind Kostensätze, die in der Verordnung festgelegt sind und keiner weiteren Überprüfung oder Plausibilisierung durch den Mitgliedstaat bedürfen.

Neben den bereits vorhandenen standardisierten Vereinfachten Kostenoptionen sollten daher weitere vorab definiert werden, um den bürokratischen Aufwand und die Fehleranfälligkeit so gering wie möglich zu halten.

## 2.7. Leistungsbewertung und Überprüfung der Programmumsetzung in der Verantwortung der Programmverantwortlichen belassen; Flexibilitätsreserve in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten stellen

Die Leistungsbewertung und Überprüfung zur Halbzeit der Programmumsetzung sollte umfänglich in der Verantwortung der Programmverantwortlichen stehen. Die Halbzeitüberprüfung wird zwar von den Mitgliedstaaten durchgeführt, wird im Anschluss aber von der Kommission überprüft. Dabei werden auch externe Faktoren berücksichtigt, die nicht unmittelbar mit der Programmumsetzung in Verbindung stehen, wie zum Beispiel die Länderspezifischen Empfehlungen. Eine so konzipierte Halbzeitüberprüfung ist im Sinne einer langfristigen verlässlichen Planung (Planungssicherheit) nicht zielführend.

Das Mittelbudget eines Programms muss von Beginn an vollständig zur Verfügung stehen, um es entsprechend der Programmplanung und der vorausschauenden Bewirtschaftung zielgenau und im Sinne des kontinuierlichen Mittelabflusses frühzeitig einsetzen zu können (Planungssicherheit). Gerade modellhafte Projekte und Leuchtturmprojekte haben aufgrund der Vorbereitungs- und Planungsphase, der wettbewerblichen Auswahl und der anschließenden Umsetzungsphase eine lange Projektlaufzeit. Solche Projekte können ab der Mitte der Programmlaufzeit, zu der die Halbzeitüberprüfung stattfindet, nicht mehr umgesetzt werden.

Eine Flexibilitätsreserve, die einen Teil des Programmbudgets zurückstellt, um sie flexibel in der Reaktion auf neue Herausforderungen einsetzen zu können, sollte daher zum einen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten stehen und zum anderen nur auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können. Auf eine wie in der Förderperiode 2021-2027 verbindlich festgelegte Flexibilitätsreserve von 15 % des Programmvolumens, die erst nach einer Halbzeitüberprüfung endgültig von der Kommission zugewiesen wird, sollte künftig verzichtet werden.